Amts- u. Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden

GEMEINDE NEUCHING

GEMEINDE OTTENHOFEN

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Telefon 0 81 23 / 93 26 60 • Fax: 0 81 23 93 26 80

Herausgeber: Franz Prummer, Druck, Verlag und Anzeigen: PRIMO-Ortsnachrichten Verlag GmbH, 81805 München, Postfach 82 05 25, ☎ 0 89 / 42 24 26, Fax 0 89 / 42 21 23

40. JAHRGANG DONNERSTAG, 31. AUGUST 2017 NUMMER 16

VERWALTUNG:

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching-Rathaus Oberneuching
Vorsitzender: Hans Peis

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching
Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80
E-Mail: info@vg-oberneuching.de (für allgem. Angelegenheiten)
sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten:	Montag bis Freitag:	08 - 12 Uhr
	Mittwoch:	14 - 18 Uhr
Verkehrsüberwachung:	Montag:	09 - 11 Uhr
	Mittwoch:	14 - 16 Uhr

Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Hans Peis
E-mail: peis@vg-oberneuching.de
Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08123 / 93 26 63)

Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley
E-mail: schley@vg-oberneuching.de
Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

NOTRUFE:		**Polizei:**	**110**
Krankenhaus **Erding**	08122/59-0	**Rettungsdienst u. Feuerwehr:**	**112**
Landratsamt **Erding**	08122/58-0	Ärztl. Bereitschaftsdienst	116 117
Polizei **Erding**	08122/968-0		

Gemeinschaftspraxis Niederneuching
Dr. Legler, Dr. Brummer 08123 / 99 11 30

Schulen:	Grundschule Niederneuching	08123 / 14 55
	Grund- u. Mittelschule Finsing	08121 / 814 17
	Grundschule Ottenhofen	08121 / 487 07
	Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth	08123 / 93668-00
Kindergärten:	Kindergarten St. Martin Oberneuching	08123 / 25 25
	Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen	08121 / 10 07
Büchereien:	Neuching	08123 / 988 79 96
	Ottenhofen	08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 08121 / 616 29

Arbeitskreis Senioren Neuching - Fahrdienst 08123 / 17 37
08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:
Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0
E-mail: info@azv-em.de
Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 982 80
E-mail: wzv@moosrain.de
Erdgas Südbayern 08122/97790 Sempt EW 08122 / 982 70

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten
01.04. - 31.10. eines jeden Jahres Mi. 16 - 19 Uhr / Sa. 09 - 12 Uhr
01.11. - 31.03. eines jeden Jahres Mi. 15 - 18 Uhr / Sa. 09 - 12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen:
Öffnungszeiten Mi. 16 - 18 Uhr / Sa. 10 - 12 Uhr

Kirchen:	Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5	08123 / 28 28
	Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1	08121 / 3382

Bereitschaftsdienste

Apothekennotdienst

Sa. 02.09. Schwaben-Apotheke, Markt Schwaben, Dr. Hartlaub Ring 3, Tel.: 08121/4 06 00
Park-Apotheke, Erding-Klettham, Liegnitzer Str. 18, Tel.: 08122/90 23 06
So. 03.09. Apotheke im Forsthaus, Anzing, Högerstr. 20, Tel.: 08121/14 41
Stadt-Apotheke, Erding, Lange Zeile 4, Tel.: 08122/14 75 4
Sa. 09.09. Falken Apotheke, Markt Schwaben, Bahnhofstr. 15, Tel.: 08121/34 10
Rosen Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39, Tel.: 08122/84 04 4
So. 10.09. Apotheke im Forsthaus, Anzing, Högerstr. 20, Tel.: 08121/14 41
Johannes Apotheke, Erding, Friedrich Fischer Str. 7, Tel.: 08122/13 60 6

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Abfallwirtschaft

Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching	Do., 07.09.2017
Gemeinde Ottenhofen Ottenhofen, Siggenhofen, Lieberharting, Herdweg	Do., 07.09.2017
Keckmühle	Do., 21.09.2017
Unterschwillach, Wimpasing, Grund, Steinweg	Fr., 22.09.2017

Die Säcke werden in Rollen **pro** Haushalt ausgegeben:
in der VG Oberneuching, in den Recyclinghöfen Oberneuching und Ottenhofen und beim Lebensmittel Kornek Niederneuching und "Unser Kramer" Ottenhofen.

Problemmüll

Oberneuching:	Recyclinghof, Hauptstraße Fr., 29.09.2017, 09.15-10.00 Uhr
Niederneuching:	Forellenweg Do., 28.09.2017, 08.00-08.45 Uhr
Ottenhofen:	Recyclinghof, neuer Friedhof Do. 23.11.2017, 09.00-10.00 Uhr

Abholtermin für Biomüll Di., 12.09.2017

Abholtermin für Restmüll Di., 05.09.2017

Papiertonnenleerung

Gemeinde Neuching	Do., 21.09.2017.
Gemeinde Ottenhofen	Do., 14.09.2017

Rathaus geschlossen!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, das Rathaus ist am Donnerstag, 28.09.2017 aufgrund unseres alljährlichen Betriebsausfluges ganztägig geschlossen. Am Freitag, 29.09.2017, ist das Rathaus wie gewohnt für Sie geöffnet.

Wir bitten um Ihr Verständnis. Das VG-Team

Anmeldung für die Sperrmüllabholung im Herbst

Das Landratsamt Erding möchte auf die Sperrmüllabholung im Herbst 2017 hinweisen und noch einige wichtige Informationen hierzu geben.

Für die Herbstabholung, die voraussichtlich Mitte Oktober beginnt, gibt es mit dem 08. September 2017 wieder einen Stichtag. Bis dahin müssen alle Anmeldungen im Landratsamt eingegangen sein. Später eingehende Anmeldungen können erst wieder für das Frühjahr 2018 berücksichtigt werden.

Die Sperrmüllabholung findet zweimal jährlich statt und ist bis zu einer Menge von zwei Kubikmetern pro Haushalt und Jahr kostenlos. Für Sperrmüllmengen, die über die kostenlose Höchstmenge hinausgehen, ist vor Ort eine Gebühr von 10 Euro pro angefangenen halben Kubikmeter zu entrichten.

Die Anmeldung muss schriftlich unter Angabe des abzuholenden Sperrmülls beim Landratsamt Erding, Fachbereich Abfallwirtschaft, erfolgen. Entsprechende Meldekarten sind im Landratsamt Erding und in allen Gemeindeverwaltungen des Landkreises Erding erhältlich oder können unter *www.landkreiserding.de/sperrmuellanmeldung* abgerufen werden. Eine Meldekarte zum Abtrennen befindet sich auch an der Rückseite der Abfallfibel 2017.

Um einen reibungslosen Verlauf zu gewährleisten sind die Meldekarten sorgfältig auszufüllen und an das Landratsamt Erding zu senden oder können dort abgegeben werden. Eine Abgabemöglichkeit gibt es auch in allen Gemeindeverwaltungen.

Etwa zwei Wochen vor dem Abholtermin erhalten die Antragsteller eine schriftliche Terminmitteilung. Bei der Abholung ist es erforderlich, dass der Antragsteller oder ein bestellter Vertreter vor Ort ist, um die erfolgte Sperrmüllabholung zu quittieren.

Von der Sperrmüllabfuhr abgeholt werden bewegliche Gegenstände der Haushaltsführung, die wegen ihrer Größe nicht in die Restmülltonne passen. Nicht abgeholt werden Restmüll und Abfälle, die wegen der Größe oder des Gewichtes nicht verladen werden können sowie Abfälle von Bau-, Abbruch und Sanierungsarbeiten.

Ausgeschlossen sind auch Elektrogeräte, Autoreifen oder Gegenstände aus Eisen und Buntmetallen.

Rückfragen zur Sperrmüllabholung unter Tel. 08122/58-1550.

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeindebehörden Neuching und Ottenhofen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Gemeinden Neuching und Ottenhofen** wird in der Zeit von **Montag, 04. September 2017 bis Freitag, 08. September 2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St. Martin-Str. 9, 85467 Neuching, Zi.Nr. 01, Erdgeschoss, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten.** Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen.** Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 04. bis **spätestens Freitag, 08. September 2017, 12.00 Uhr**
   bei der **Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St. Martin-Str. 9, 85467 Neuching, Einspruch** einlegen.
   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 3. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 213 Erding
   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**
   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

   Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr,**

   in der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching schriftlich, elektronisch oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
   a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wähler verzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
   b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
   c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

   Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt,** muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
   - einen amtlichen Stimmzettel,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt;** dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern.**

   Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 23. September 2017), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuching, den 31.08.2017 Hans Peis, Gemeinschaftsvorsitzender

Busfahrplan für das Schuljahr 2017 / 2018

Grundschule Finsing
Mittelschulverband Finsing – Neuching

Linie 1	**Frühfahrt**
07:00 Uhr	**Moosinning / Fehlbachstr.**
07:05 Uhr	Eichenried / Gfällachbrücke
07:06 Uhr	Eichenried / Landgasthof Stangl
07:07 Uhr	Eichenried / Vierergraben
07:09 Uhr	Eichenried / Waldstraße
07:11 Uhr	Zengermoos
07:14 Uhr	Brennermühlstraße
07:16 Uhr	Ismaningerstraße Mitte
07:17 Uhr	Ismaningerstraße
07:18 Uhr	Hintere Moosstraße
07:20 Uhr	Eicherloh / Torfstraße
07:22 Uhr	Hasenweg / Elektro Hagn
07:24 Uhr	Neufinsing / Kirchenweg
07:28 Uhr	**Ankunft Finsing Schule**
07:30 Uhr	**Neufinsing Rathaus**
07:35 Uhr	Eicherloh Bürgerhaus (für Kinder nach Neuching Schule)
07:36 Uhr	Eicherloh Bushaltestelle Arlt
07:40 Uhr	Lüß
07:45 Uhr	**Ankunft Niederneuching Schule**

Linie 2	**Frühfahrt**
06:53 Uhr	**Schnabelmoos Bushst. Abzw. Eching**
06:57 Uhr	Kempfing
07:00 Uhr	Stammham
07:04 Uhr	Eching
07:09 Uhr	Moosinning Bäcker
07:19 Uhr	Auto Arlt Eicherloh
07:21 Uhr	Eicherloh / Torfstraße
07:22 Uhr	Eicherloh / Tratmoosweg
07:23 Uhr	Eicherloh / Habichtweg
07:25 Uhr	Birkhahnweg / Großsender
07:27 Uhr	Vordere Moosstraße / Birkhahnweg
07:29 Uhr	An der Dorfen / Gelhardt
07:31 Uhr	Neufinsing Eicherloher Straße
07:32 Uhr	Neufinsing Seestraße
07:35 Uhr	**Ankunft Finsing Schule**
07:37 Uhr	**Finsing Maibaum**
07:39 Uhr	Finsing Hofener Straße (bei Kirche)
07:42 Uhr	Oberneuching Bründel
07:44 Uhr	Harlachen
07:47 Uhr	Holzhausen
07:50 Uhr	Oberneuching Bushaltestelle
07:55 Uhr	**Ankunft Niederneuching Schule**

Linie 3	**Frühfahrt**
07:15 Uhr	**Oberneuching / Bründel**
07:17 Uhr	Holzhausen
07:19 Uhr	Oberneuching Bushaltestelle
07:21 Uhr	Niederneuching Alter Wirt
07:22 Uhr	Wolfsleben
07:24 Uhr	Lüß
07:26 Uhr	Gewerbegebiet
07:29 Uhr	Finsing Schloßstraße
07:32 Uhr	**Ankunft Finsing Schule**
07:52 Uhr	**Markt Schwaben Bahnhof**
08:00 Uhr	**Ankunft Schule Finsing**

Linie 1	**Mittagsfahrten**
13:05 Uhr	**Abfahrt Finsing Schule**
13:07 Uhr	Finsing Schloßstraße
13:10 Uhr	Neufinsing / Gewerbegebiet
13:13 Uhr	Lüß
13:15 Uhr	Wolfsleben
13:18 Uhr	**Niederneuching Schule (zuladen) Bus 2**
13:23 Uhr	Oberneuching Bushaltestelle
13:25 Uhr	Oberneuching Bründl
13:30 Uhr	Harlachen
13:33 Uhr	Holzhausen

Linie 2	**Mittagsfahrten**
13:00 Uhr	**Niederneuching Schule (Bus 1)**
13:03 Uhr	Lüß
13:05 Uhr	Neufinsing Rathaus
13:10 Uhr	**Finsing Schule zuladen (Linie 2)** **Kinder Mittagsbetreuung steigen aus!**
13:11 Uhr	Finsing Maibaum
13:12 Uhr	Finsing Hofener Straße
13:15 Uhr	Neufinsing Kirchenweg
13:15 Uhr	Hasenweg
13:17 Uhr	Neufinsing Seestraße
13:19 Uhr	An der Dorfen
13:21 Uhr	Birkhahnweg
13:22 Uhr	Großsender
13:23 Uhr	Habichtweg
13:24 Uhr	Tratmoosweg
13:25 Uhr	Eicherloh / Torfstraße
13:27 Uhr	Hintere Moosstraße
13:28 Uhr	Ismaninger Straße
13:29 Uhr	Brennermühlstraße
13:31 Uhr	Zengermoos
13:32 Uhr	Eichenried Waldstraße
13:33 Uhr	Eichenried Am Vierergraben
13:34 Uhr	Eichenried Landgasthof Stangl
13:35 Uhr	Eichenried Gfällachbrücke (Ende Linie 2) **Kinder Moosinning Fehlbachstr. fahren mit Linie 3**

Linie 3	**Mittagsfahrten**
13:05 Uhr	**Abfahrt Finsing Schule**
13.10 Uhr	**Markt Schwaben Bahnhof**
13:23 Uhr	Eching B 388
13:26 Uhr	Moosinning Bäcker
13:28 Uhr	Moosinning Fehlbachstraße
13:31 Uhr	Schnabelmoos
13:34 Uhr	Kempfing
13:37 Uhr	Stammham

Fundsache

Am 10.07.2017 wurde in Grashausen ein schwarz-grünes Damenfahrrad der Marke "Bavaria" gefunden.

Am 24.07.2017 wurde an der Fichtenstraße in Herdweg ein pinkfarbenes Jugendfahrrad gefunden.

Weitere Informationen/Auskünfte erteilt das Fundamt im Rathaus Oberneuching, Tel. 08123-932662.

Gemeinde Neuching

Wir gratulieren zum Geburtstag im Monat September

Schillmeier Renate	zum 65. Geburtstag
Lupperger Georg	zum 70. Geburtstag
Ostermair Karoline Juliane	zum 81. Geburtstag
Herkner Hermann	zum 78. Geburtstag
Hermansdorfer Ursula	zum 82. Geburtstag
Ertl Anneliese	zum 71. Geburtstag
Isemann Peter Martin	zum 72. Geburtstag
Kressierer Sieglinde Frieda	zum 77. Geburtstag
Bichlmaier Alfred	zum 74. Geburtstag
Buchmann Andreas	zum 80. Geburtstag
Viechter Martin	zum 70. Geburtstag
Lutz Elfriede	zum 70. Geburtstag
Michalik Katharina Theresia	zum 65. Geburtstag
Nagler Marianne	zum 85. Geburtstag
Sajuk Mathilde	zum 97. Geburtstag

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche

Straßereinigung

Am Mittwoch, **13.09.2017,**
findet eine Straßenreinigung in folgenden Straßen statt:

- **Oberneuching:** Hauptstr. und St.-Martin-Str.
- **Niederneuching:** Münchner Str. mit Kanalbrücke und Moosinninger Str.

Kommunale Verkehrsüberwachung - Gemeinde Neuching
Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor.

Ergebnisse:

vom: 12.07.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
05:52 Uhr	09:05 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Münchner Str., i. H. Einm. Birkenstr., BHS	Pliening	1205	82
05:52 Uhr	09:05Uhr	Neuching-Wolfsleben, Münchner Str., i. H. Einm. Birkenstr., BHS	Erding	524	41

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 84 km/h

vom: 12.07.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:56 Uhr	13:00 Uhr	Oberneuching, Hauptstr., Am Bründl, i. H. BHS	Ottenhofen	153	19

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 73 km/h

vom: 28.07.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10:00 Uhr	13:00 Uhr	Oberneuching, Hauptstr., Am Bründl, i. H. BHS	Wörth	192	10
10:00 Uhr	13:00Uhr	Oberneuching, Hauptstr., Am Bründl, i. H. BHS	Neuching	175	11

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 77 km/h

vom: 28.07.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
14:34 Uhr	17:34 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Münchner Str., i. H. Angerweg	Erding	970	20

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 75 km/h

vom: 31.07.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
05:57 Uhr	09:05 Uhr	Niederneuching, Moosinninger Str., i. H. Forellenweg	Münchner Str.	436	15
05:57 Uhr	09:05Uhr	Niederneuching, Moosinninger Str., i. H. Forellenweg	Moosinning	333	12

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 82 km/h

vom: 31.07.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:53 Uhr	13:00 Uhr	Oberneuchinger Moos, Moorkulturstr., i. H. Hs-Nr. 16	Lüß	46	16
09:53 Uhr	13:00Uhr	Oberneuchinger Moos, Moorkulturstr., i. H. Hs.-Nr. 16	Eicherloh	11	11

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 94 km/h

vom: 04.08.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
05:57 Uhr	09:00 Uhr	Oberneuchingermoos, Moorkulturstr., i. H. Hs.-Nr. 16	Eicherloh	121	30

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 80 km/h

vom: 04.08.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10:27 Uhr	13:30 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Münchner Str., i. H. Angerweg	Erding	737	24

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 79 km/h

vom: 11.08.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
07:47 Uhr	10:55 Uhr	Oberneuching, Hauptstr., Am Bründl, i. H. BHS	Ottenhofen	206	17
07:47 Uhr	10:55Uhr	Oberneuching, Hauptstr., Am Bründl, i. H. BHS	Neuching	178	24

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 77 km/h

vom: 11.08.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
12:20 Uhr	15:26 Uhr	Neuching-Lüß, Münchner Str., i. H. Hs.-Nr. 52	Erding	912	201

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 99 km/h

Wasserbefund; Prüfbericht 1191480 - 410589

Am 03.07.2017 fand eine chemisch-technische und hygienische Trinkwasseruntersuchung beim WZV Moosrain statt.
Die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchung sind auf der Internetseite des WZV unter *http://www.moosrain.de/qualitaet* einzusehen.

Außerdem kann jederzeit Einsicht zu den Untersuchungsergebnissen im Rathaus der Verw. Gem. Oberneuching von Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich am Mittwoch von 14.00 -18.00 Uhr vorgenommen werden.

Herbstfestbus 2017

Die Gemeinde Finsing und die Gemeinde Neuching werden auch heuer wieder in der Zeit vom 25. August bis 03. September 2017 einen Bustransfer zum Erdinger Herbstfest anbieten.

Abfahrtszeiten an der Bushaltestelle:

Finsing	17:15 Uhr und 18:30 Uhr
Neufinsing	17:20 Uhr und 18:35 Uhr
Eicherloh	17:25 Uhr und 18:40 Uhr
Lüß	17:28 Uhr und 18:43 Uhr
Oberneuching	17:35 Uhr und 18:50 Uhr
Niederneuching	17:40 Uhr und 18:55 Uhr

Für die Hinfahrten an beiden Freitagen und Samstagen fährt der 2. Bus um 17:28 Uhr und 18:43 Uhr direkt ab den Haltestellen Lüß, Niederneuching und Oberneuching.

Rückfahrt: Erding am Gries

Montag – Donnerstag	22:30 Uhr und 23:30 Uhr
sowie an beiden Sonntagen	
Freitag/Samstag	23:00 Uhr und 24:00 Uhr

Für die **Rückfahrten** (24:00 Uhr) an beiden Freitagen und Samstagen wird ein zweiter, zusätzlicher Bus, eingesetzt.
Der Preis für die Einzelfahrt beträgt 2,00 €.
Für Jugendliche bis 14 Jahre beträgt die Einzelfahrt 1,00 €.
Gemeinde Neuching Hans Peis, 1. Bürgermeister

Informationen aus Neuching von Hans Peis

Schulbeginn am 12.09.2017

Liebe Schulkinder, Jugendliche und Bürger/innen,

für den Schulbeginn und das kommende Schuljahr wünsche ich allen viel Erfolg, dass alle sich in ihrer alten und neuen Schule wieder gut einleben, wohl fühlen und die angestrebten Ziele erreichen.

Den **Schulbusfahrplan** für die Grundschule in Niederneuching und die Mittelschule in Finsing können Sie auch diesem Amtsblatt entnehmen. Diese Informationen und auch der Busfahrplan für die Realschule in Oberding sind auch auf der Homepage der VG Oberneuching im Bereich Verwaltung unter Infos A–Z>B>Busverbindungen veröffentlicht.

Schulkinder sind im Straßenverkehr ganz besonders gefährdet und ich bitte deshalb um erhöhte Aufmerksamkeit auf diese Verkehrsteilnehmer. Vor allem bei den Fußgängerund den Schulwegübergängen muss mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.

Unsere Schulweghelfer/innen tragen mit ihrem Engagement dazu bei, den Schulweg und die Haltestellensituation für alle sicherer zu gestalten, herzlichen Dank hierfür im Namen der ganzen Gemeinde. Da dieses Schuljahr einige bewährte Helfer/innen nicht mehr zur Verfügung stehen und um diese wichtige Einrichtung auch weiter gut gewährleisten zu können, brauchen wir weitere Mütter, Väter, Omas und Opas oder andere Bürger/innen, die sich 1-2 Mal im Monat eine Stunde zwischen 7.00 und 8.00 Uhr für unsere Schulkinder die Zeit nehmen können. Meldungen bitte an die Gemeinde Neuching, Bürgermeister Peis, Tel. 08123/932663 oder *peis@vg-oberneuching.de und/oder Sie kommen zur Einteilung der Schulweghelfer am Freitag, den 29.09.2017 um 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Oberneuching, St.-Martin-Str. 9.*
Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Ihr Hans Peis, 1. Bürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **24. September 2017** findet die **Bundestagswahl** statt.
   Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr.**

2. Die Gemeinde Neuching

ist in folgende zwei **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
001	Kindergarten Oberneuching	Tassilostraße 3, 85467 Neuching	Ja
002	Grundschule Niederneuching	Kirchenstraße 12, 85467 Neuching	nein

ist in zwei **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.08.2017 bis 02.09.2017 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17 Uhr im Rathaus Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching im 2. OG im Sitzungssaal zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien,** sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich.** Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.** Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

31.08.2017 Hans Peis, 1. Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neuching vom 11.07.2017

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Niederneuching, Fl. Nr. 31"

Vortrag:
Bei o. g. Bebauungsplan ist im westlichen Grundstücksbereich ein Wohngebäude mit 8 WE, im mittleren Bereich ein Doppelhaus mit je 1 WE und an der Blumenstraße ein Einzelhaus mit 1 WE festgesetzt, so dass auf dem ca. 3.400 m² großen Grundstück insgesamt 11 WE zulässig sind.

Abweichend vom gültigen Bebauungsplan ist beabsichtigt, das Einzelhaus an der Blumenstraße mit 2 WE zu errichten und dafür im mittleren Grundstücksbereich nur 1 Wohneinheit. Zudem ist geplant, das Einzelhaus etwa 1m schmäler und dafür 2m länger auszuführen. Diese Abweichungen vom Bebauungsplan sind so gewichtig, dass hierfür keine Befreiungen erteilt werden können, sondern der Bebauungsplan geändert werden muss.
Vom Antragsteller wurde bereits ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planung- und Verwaltungskosten unterzeichnet. Für die Änderungsplanung wird der Planungsverband München beauftragt.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Niederneuching, Fl.-Nr. 31".

Ergebnis: 13 : 0

Informationen

1. Der zweite Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderäten für die Hilfe bei dem Einweihungsfest des Dorfplatzes bzw. des Pfarrfests. Besonderer Dank für die tolle Zusammenarbeit gilt dem Pfarrgemeinderat und der Frauengemeinschaft. Das Fest hat großen Anklang gefunden und war ein würdiger Rahmen für die Dorfplatzeinweihung. Ein Gemeinderat merkt diesbezüglich an, dass an diesem Tag auch einige interne Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine waren, die somit leider an dem Einweihungsfest/Pfarrfest nicht teilnehmen konnten. Im November wird von den Vereinen ein Veranstaltungskalender für das kommende Jahr aufgestellt. Hieraus können sämtliche Termine entnommen werden. Dieser sollte zukünftig berücksichtigt werden.
2. Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass der Landkreis-Häcksler zu überdimensional ist und somit Probleme hat, alle Grundstücke anzufahren. Außerdem war die Qualität des Häcksel-Guts nicht besonders gut. Hier wird das Ordnungsamt beauftragt, sich nach einem kleineren Häcksler beim Landkreis Erding zu erkundigen.
3. Ein Gemeinderat fragt nach der Bedarfsplanung der Feuerwehr. Die Geschäftsleitung erklärt, dass der Kreisbrandrat die Gemeinden nach und nach abarbeitet. Sobald es neue Informationen gibt, werden diese in der Gemeinderatssitzung bekannt gegeben.

Gemeinde Ottenhofen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **24. September 2017** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr.**

2. Die Gemeinde Ottenhofen

ist in folgende zwei **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
001	Grundschule Ottenhofen	Meillerweg 3, 85570 Ottenhofen	ja
002	Josef – Vogl Halle	Meillerweg 5, 85570 Ottenhofen	nein

ist in zwei **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.08.2017 bis 02.09.2017 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17 Uhr im Mehrzweckraum der Grundschule Ottenhofen, Meilerweg 3, 85570 Ottenhofen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien,** sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich.** Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.** Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

31.08.2017

Nicole Schley, 1. Bürgermeisterin
Gemeinde Ottenhofen

Kommunale Verkehrsüberwachung

Gemeinde Ottenhofen
Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor.

Ergebnisse:

vom: 14.07.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
11:56 Uhr	15:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. BHS-Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	438	39

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 96 km/h

vom: 14.07.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
15:44 Uhr	18:50 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. S-Bahnhaltestelle	Markt Schwaben	494	22

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 73 km/h

vom: 19.07.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
06:04 Uhr	09:05 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. BHS-Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	455	38

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 76 km/h

vom: 19.07.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:51 Uhr	13:05 Uhr	Ottenhofen-Herdweg, Isener Str., i. H. BHS	Markt Schwaben	283	10
09:51 Uhr	13:05Uhr	Ottenhofen-Herdweg, Isener Str., i. H. BHS	Pastetten	407	15

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 94 km/h

vom: 25.07.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
05:43 Uhr	07:30 Uhr	Ottenhofen-Herdweg, Fichtenstr., i. H. Hs.-Nr. 14	Isener Str.	28	1

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 39 km/h

vom: 01.08.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10:12 Uhr	13:30 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. BHS Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	155	22

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 79 km/h

vom: 01.08.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
14:18 Uhr	17:30 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. S-Bahnhaltestelle	Markt Schwaben	482	15

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 70 km/h

vom: 09.08.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
08:38 Uhr	12:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. Feuerwehrhaus, BHS	Markt Schwaben	405	36

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 92 km/h

vom: 09.08.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
12:38 Uhr	16:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. S.Bahnhaltestelle	Erding	450	7

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 63 km/h

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1
Aufwendungs-und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Ottenhofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Ottenhofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch, Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs-und Kostenersatz werden einen Monat nach Rechtskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs-und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.11.2015 außer Kraft.

Oberneuching, 04. Juli 2017 N. Schley, Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Ottenhofen

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Ottenhofen

Verzeichnis der Pauschalsätze:

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 - 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Personenkraftwagen	10 Jahren	2,51 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	6,10 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.
Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für (bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %)

einen Personenkraftwagen	13,23 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro

3. Gerätestundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (demnach können keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Gerätestundenkosten berechnet.
In die Gerätestundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Gerätestundenkosten erhoben.

Als Gerätestundenkosten werden berechnet für:

a) Tragkraftspritze	50,00 Euro
b) je Atemschutzgerät	30,00 Euro
c) Stromerzeuger	30,00 Euro
d) Tauch-/Schmutzwasserpumpe	20,00 Euro
e) Motorsäge	15,00 Euro
f) Flutlichtstrahler	15,00 Euro
g) Wassersauger	19,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 *Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende*

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

4.2 *Sicherheitswachen*

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG

werden erhoben je Stunde Wachdienst für
a) sonstige Bedienstete 14,00 Euro

b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils gültige Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG.

5. Mutwilliger Alarm / Fehlalarm durch private Brandmeldeanlagen

Für einen mutwilligen ausgelösten Alarm werden erhoben 300,00 Euro

Wird ein Fehlalarm durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst, wird eine Kostenpauschale erhoben in Höhe von 300,00 Euro

Sonstige Sachkosten

Sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Einsatz entstanden sind (z.B. Entsorgung verschmutzter Ölbindemittel, Bergekran u.ä.) werden zu den Selbstkosten berechnet.

(Stand: 29.05.2017)

Wir gratulieren zum Geburtstag im Monat September

Reischi Josef Lorenz	zum 71. Geburtstag
Reiser Martin	zum 76. Geburtstag
Rappold Erna	zum 80. Geburtstag
Mätz Maria	zum 75. Geburtstag
Pichlmaier Anna	zum 89. Geburtstag
Huber Gudrun Käthe	zum 65. Geburtstag
Németh László	zum 69. Geburtstag
Oberhuber Angelika	zum 76. Geburtstag
Geyer Kurt Ortwin	zum 82. Geburtstag

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche

Straßenkehrung

Am 07.09.2017 findet in Ottenhofen eine Kehrung für folgende Straßen statt:

- Erdinger Str.
- Perusastr.
- Am Schloßberg
- Schwillacher Str. (bis Eichenweg)
- Raiffeisenstr.
- Brunnenstr.

Die Anlieger werden gebeten unmittelbar vor diesem Termin die Gehsteige zu säubern. Die Kraftfahrer werden gebeten, die Straßenflächen an diesen Tagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten und auf Stellplätzen der Grundstücke zu parken, um eine gründliche Reinigung zu ermöglichen.

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, 12.09.2017, findet um 19:30 Uhr, im Schützenheim Ottenhofen in der Josef-Vogl-Halle, eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Ottenhofen statt, zu der hiermit eingeladen wird.
Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse, der Anschlagtafeln der Gemeinde Ottenhofen oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de Ottenhofen/Gemeinderat/Einladungen) entnommen werden.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ottenhofen vom 27.06.2017

Sachstandsmeldungen

1. Die Rufbereitschaft für die Wasserversorgung wird an den Wasserzweckverband Moosrain übergeben. Dieser wurde auch schon beauftragt. Sobald die Voraussetzungen geschaffen sind, gehen die Meldungen in den Bauhof-Zeiten über das Rathaus an den Bauhof, außerhalb dieser Zeiten an die Rufbereitschaft vom Wasserzweckverband Moosrain.
2. Das Fundament der Skulptur vom Bildhauer Symposium wird am 28.06.2017 hergestellt. Die Skulptur selbst wird am 03.07.2017 aufgestellt. Der Künstler durfte sich Platz und Ausrichtung seiner Skulptur auf dem Maibaumplatz selbst aussuchen. Sie wird am Maibaum zwischen zwei Bäumen unterhalb des Kriegerdenkmals aufgestellt. Das Abschlusstreffen des Bildhauer Symposiums findet am 30.06.2017 im Rahmen vom Dorffest in Oberding statt.
3. Es hat das erste Treffen der Arbeitsgruppe "Geschosswohnungsbau Ottenhofen" stattgefunden. Daraufhin fand ein Termin mit dem Architekten statt, in dem die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe übermittelt wurden.
4. Im Baugebiet "An der Waldstraße" wurde die zu enge Ecke abgerundet. Hierfür wurden den Grundstückseigentümern 2 m² abgekauft. Müllfahrzeuge, Feuerwehr, etc. können somit nun ohne Problem in die Straße einfahren. Der Nutzung des Wendehammers in der Straße steht somit nichts mehr im Wege.
5. Das Exposé für das Schloss Ottenhofen ist mittlerweile online gestellt (*www.vg- oberneuching.de*). Es haben bereits Treffen mit Interessenten stattgefunden. Weitere Werbemaßnahmen werden zeitnah veranlasst.

Bebauungsplan "Am Schlehbach": - Vergabe Grünplanung

Vortrag:
Für o.g. Bebauungsplanaufstellung ist nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des LRA Erding ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen einer Potenzialabschätzung sowie einer Übersichtskartierung im Hinblick auf Fledermäuse, die im Baumbestand am Schlehbach nisten und das Planungsgebiet als Jagdgebiet nutzen könnten, notwendig. Zudem ist für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Grünordnung erforderlich. Es wurden 4 Angebote von entsprechenden Planungsbüros angefordert.
Von 2 Landschaftsarchitekten sind Angebote für die angefragte Leistung eingegangen. Entsprechend dem Angebotsvergleich ergibt sich folgende Aufstellung:

Geprüfte Angebotssumme und rechnerische Wertung:

Rang	Firma	brutto in €	Bemerkung (NL = Nachlass berücksichtigt)
1	Bieter 1		
2	Bieter 2		

Inhaltliche Wertung der Angebote:
Die zu erbringenden Leistungen sind bei allen Büros enthalten.

Wirtschaftliche Wertung der Angebote:
Wirtschaftlichster Bieter ist der Landschaftsarchitekt F. Breinl aus Reisbach

Beschluss: Die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und Grünordnungsplans für den Bebauungsplan "Am Schlehbach" werden an den Landschaftsarchitekten F. Breinl aus Reisbach vergeben.

Ergebnis: 13 : 0

Parkverbot: Wendehammer am Maibaumplatz

Vortrag:
Der Wendehammer im Semptweg wurde von einigen Anwohnern als Dauerparkfläche genutzt. Wegen dauerparkenden Fahrzeugen konnte die Wendefläche nicht mehr genutzt werden bzw. wurde die einzige Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken in östliche Richtung versperrt. Leider sehen einige Anwohner die allgemeine Verkehrsfläche als privaten Stellplatz an.
Von der Verwaltung wurde deshalb ein absolutes Halteverbotsschild aufgestellt, das die per Gesetz geregelte verkehrsrechtliche Situation auf einem Wendehammer einfach nur verdeutlicht. Dort gilt: absolutes Halteverbot.
Daraufhin gab es Widerstand von den bisher dort parkenden Anwohnern.
Der Gemeinderat soll sich deshalb nochmals mit der Thematik befassen und die Möglichkeit des eingeschränkten Halteverbotes diskutieren, die - gut begründet - rechtlich ebenso vertretbar wäre.

Beschluss: Die Gemeinde Ottenhofen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs aufgrund §§ 44, 45 StVO folgende

Anordnung:

1. Auf dem Semptweg in Ottenhofen wird am Wendehammer ein eingeschränktes Halteverbot angeordnet. Das Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) ist gemäß dem beiliegenden Beschilderungsplan aufzustellen.
2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
3. Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung sowie Entfernung der Verkehrszeichen obliegen der Gemeinde. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG geahndet werden.

Gründe:
Die Gemeinde Ottenhofen hat aufgrund der Verkehrssicherheit beschlossen, den Bereich des Wendehammers auf der Straße Semptweg durch ein eingeschränktes Halterverbotszeichen zusätzlich zu ergänzen.
Da dieser Bereich von dauerhaft parkendenden Fahrzeugen genutzt wird, ist der Wendehammer in seiner Funktion so eingeschränkt, dass selbst eine weiterführende Zufahrt zu landwirtschaftlichen Grundstücken versperrt wurde.
Die unter Ziff 1 getroffene Anordnung ist nach Art und Umfang geeignet, erforderlich und angemessen, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu regeln. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurden die Eingriffe in die Rechte der Bürger so gering wie möglich gehalten. Dies wurde auch durch den kürzest möglichen Bereich berücksichtigt.
Die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO für die Anordnung der verkehrsbeschränkenden Maßnahme liegen vor. Die Maßnahme ist geeignet und erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhöhen.

Ergebnis: 13 : 0
(Der Gemeinderat stimmt der Beschilderung nachträglich zu.)

Informationen

1. Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass in Ottenhofen verschiedene Plakate eines Circus mit Kabelbinder angebracht wurden.
   Er erkundigt sich, wer für die Beseitigung des Mülls aufkommt.
   Die Bürgermeisterin erklärt, dass es keine Genehmigung für diese Plakatierung gibt und der Bauhof mit der Entfernung beauftragt wird.

Satzung der Gemeinde Ottenhofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.07.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ottenhofen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
b) Bestattungsgebühren (§ 5)
c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigen zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 der Friedhofs-und Bestattungssatzung.
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Einzelgrabstätten 40,50 Euro	
b) Einzelgrabstätten als Kindergrabstätte genutzt	40,50 Euro
c) Familiengrabstätten	81,00 Euro
d) Urnenerdgrabstätten	44,00 Euro
e) eine zusätzliche Urne im Erdgrab	20,25 Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 15 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag 40,80 Euro

(2) Die Gebühr für die Benutzung und Unterhaltung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen (Friedhofspflegekosten) beträgt jährlich 30,30 Euro

(3) Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung (§§ 7 u. 9 Friedhofs- und Bestattungssatzung sind direkt mit dem Bestattungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

a) für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts	30,00 €
b) für die Ausstellung einer Graburkunde	24,00 €
c) für die Verlängerung u. Umschreibung des Grabnutzungsrechts	30,00 €
d) für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen	24,00 €
e) für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen	30,00 €
f) für die Genehmigung von Ausnahmen	42,00 €
g) für die Erlaubnis zur Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche je nach Zeitaufwand	von 42,00 bis 84,00 €.

(2) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ottenhofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.10.2007 außer Kraft.

Gemeinde Ottenhofen
Ottenhofen, den 26.07.2017 Schley, 1. Bürgermeisterin

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ottenhofen (Friedhofs-und Bestattungssatzung)

vom 25.07.2017

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ottenhofen folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

1) Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:
a) den gemeindlichen Friedhof Ottenhofen an der Raiffeisenstraße
b) den gemeindlichen Friedhof Ottenhofen am Kirchplatz
c) das Leichenhaus im Friedhof am Kirchplatz
d) das Friedhofs-und Bestattungspersonal

2) Die gemeindlichen Friedhöfe in Ottenhofen werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

§ 2
Zweckbestimmung

1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
a) Einwohner der Gemeinde Ottenhofen waren,
b) für die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte nach § 14 besteht,
c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn eine anderweitige Bestattung nicht möglich ist.

3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Ottenhofen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3
Öffnungszeiten

1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

2) Die Gemeinde Ottenhofen kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen, Rollstühle und zugelassene Arbeitsfahrzeuge ausgenommen - zu befahren.
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, Reklame irgendwelcher Art zu betreiben
c) an Sonn-und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen,
e) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
f) die Friedhöfe, die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), sowie die Grabstätten zu betreten, Blumen und dergleichen von den Grabhügeln sowie Zweigen von Bäumen und Sträuchern abzureißen,
g) zu lärmen und zu spielen,
h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
i) unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Grabstätten aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen,
j) Ruhe-und Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.

3) Die Gemeinde Ottenhofen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung vereinbar sind.

§ 5
Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden, die Art. 71 a -71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 4 Abs. 2 Buchstabe a im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits-und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Abräum-, Rest-und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6
Allgemeines

1) Bestattungen in den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Ottenhofen anzumelden.
2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Ottenhofen im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
3) Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn-und Feiertagen besteht nicht; Bestattungen finden im Allgemeinen nur werktags statt.

§ 7
Ausheben und Tiefe der Gräber

1) Die Gräber werden von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
2) Die Mindesttiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle
   a) bei Erdbestattungen:
      bei Kindern unter 10 Jahren 1,25 m
      bei den übrigen Verstorbenen 2,30 m
   b) bei Urnenbeisetzungen 1,00 m
3) Für Erdbestattungen beträgt der Abstand zum nächsten Grab, gemessen von Sarg zu Sarg, mindestens 0,30 m

§ 8
Ruhezeiten

Die Ruhefrist für Leichen und Aschenreste beträgt:

für Kinder bis zu 5 Jahren	7 Jahre
für Kinder von 5 bis 10 Jahren	15 Jahre
für Erwachsene	20 Jahre
für Urnen	10 Jahre

§ 9
Ausgrabungen

1) Ausgrabungen erfolgen auf Antrag; antragsberechtigt ist der Bestattungspflichtige. Der Nutzungsberechtigte hat die Zustimmung zu erteilen.
2) Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 10
Allgemeines

1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Ottenhofen. An ihnen kann nur ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben werden.
2) Die Grabstätten werden unterschieden in
   a) Einzelgräber
   b) Familiengräber
   c) Besondere Urnengräber
3) Die Lage, Art und Größe der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan. Sie sind innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert und entsprechend markiert.

§ 11
Einzelgräber

1) Einzelgräber sind einstellige Grabstätten.
2) In einem Einzelgrab können innerhalb der Ruhezeiten (§ 8 Abs. 1) nur zwei Personen bestattet werden.

§ 12
Familiengräber

1) Familiengräber sind zweistellige Grabstätten.
2) Es können während der Ruhezeiten (§ 8 Abs. 1) vier Personen neben- und übereinander beigesetzt werden.

§ 13
Besondere Urnengräber

1) Besondere Urnengräber sind:
   a) Urnenerdgräber
2) In einem Urnenerdgrab können innerhalb der Ruhezeiten (§ 8 Abs. 1) vier Urnen bestattet werden.

§ 14
Beisetzung von Urnen

1) Urnen dürfen beigesetzt werden in allen Grabstätten für die ein Nutzungsrecht besteht.
2) Die Zahl der Urnen, die in einem Grab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Eine Beisetzung von Urnen übereinander ist in Erdgräbern möglich.

§ 15
Nutzungsrecht

1) An Grabstätten kann ein Nutzungsrecht begründet werden. Das Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst, seinen Ehegatten und seine Verwandten bis zum zweiten Grad in einem bestimmten Grab beisetzen zu lassen. Ein Anspruch auf Begründung eines solchen Rechtes besteht nicht. Die Beisetzung anderer Personen erfordert die Zustimmung der Gemeinde.

2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Nutzungsrecht nicht übersteigt. Gegebenenfalls ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

3) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für 20 Jahre verliehen und kann vor Ablauf des Rechtes um mindestens weitere 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Über die Verleihung und Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt. Urnen dürfen beigesetzt werden in allen Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht besteht.

§ 16
Übergang des Nutzungsrechts im Erbfall

Die Umschreibung des Nutzungsrechts auf sich kann verlangen

1) wem dieses Recht durch letztwillige Verfügung zugewandt ist;

2) der gesetzliche Erbe, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt und er zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreis gehört, unter mehreren Erben jedoch nur der Älteste, wenn nicht von der Erbengemeinschaft ein anderer bestimmt wurde.

§ 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17
Ablauf des Nutzungsrechtes

1) Der Berechtigte kann auf das Nutzungsrecht zugunsten seines Ehegatten oder seiner Verwandten bis zum 2. Grad verzichten. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 8) kann auf ein darüber hinaus gehendes Nutzungsrecht verzichtet werden.

2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn das Grab nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18
Gestaltungsgrundsätze

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in den einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.

2) Nähere Einzelheiten hierzu regeln die Grabmal-und Gestaltungsvorschriften (Anlage A), und der Belegungsplan (Anlage B).
Die Anlage B liegt im Rathaus Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching auf.

§ 19
Genehmigung von Grabmälern

1) Das Errichten oder Ändern eines Grabmales und der damit zusammenhängenden Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.

2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
   a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Verankerung,
   b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen drei Jahren errichtet worden ist.

§ 20
Fundamentierung und Befestigung

1) Das Fundament wurde als durchgehender Fundamentstreifen 20 cm unter der Rasenoberfläche von der Gemeinde erstellt.

2) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber keine Veränderungen auftreten. Die Befestigungen sind mittels nicht rostender, ausreichend starker Materialien in genügender Länge vorzunehmen.

§ 21
Unterhaltung

1) Alle Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Eigentümer des Grabmals.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

§ 22
Entfernung

1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder vor Verzicht auf das Nutzungsrecht nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Bepflanzung auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Ottenhofen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.

3) Falls die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Bepflanzung nicht innerhalb von drei Monaten entfernt werden, können sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden und gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 23
Allgemeines

1) Alle Erdgrabstätten müssen naturgemäß gestaltet und dauernd instandgehalten werden.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

2) Für die Gestaltung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

3) Die Höhe und die Form des Grabes und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofes anzupassen.

4) Die Erdgrabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung der Erdgrabstätten richtet sich nach der Anlage zu den Grabmal- und Gestaltungsvorschriften.

5) Die Erdgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt sein.

6) Die Gestaltung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Ottenhofen.

VII. Das Leichenhaus

§ 24
Widmungszweck, Benutzung des Leichenhauses

1) Das Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau
   a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
   b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

§ 25
Benutzungszwang

1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.

2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) sich entgegen § 4 Abs. 1 auf den Friedhöfen ungebührlich verhält;
b) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. a) und h) Wege befährt und Tiere mitbringt
c) entgegen § 5 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durchführt;
d) entgegen § 18 Abs. 1 Grabmäler und Einfassungen errichtet oder entgegen § 21 Abs. 2 nicht entfernt.

§ 27
Einzelanordnungen und Ersatzvornahme

1) Die Gemeinde Ottenhofen kann die zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen.
2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein anordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung eingezogen werden.

§ 28
Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Friedhofs- und Bestattungssatzung zulassen.

§ 29
Haftung

Die Gemeinde Ottenhofen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts-und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde Ottenhofen nicht bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ottenhofen vom 18.03.1999 einschließlich der 1.und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Ottenhofen, den 26.7.2017
Gemeinde Ottenhofen Schley, 1. Bürgermeeisterin

ANLAGE A
zur Friedhofs-und Bestattungssatzung der Gemeinde Ottenhofen

Grabmal-und Gestaltungsvorschriften

I. Grabstellen

§ 1
Gestaltung der Grabstellen

Die Grabstellen sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild dem landschaftlichen Charakter des Friedhofs sorgfältig anzupassen.

§ 2
Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sowie der Gräberplan und das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorgelegt, damit er sich eine Grab in der Reihe auswählen kann, in der mit der Belegung bereits begonnen wurde. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3
Grabquartiere

Grundlage für die Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sind der Grabfeldplan und der Grabschemaplan in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Grabmale

§ 4
Allgemeines

1) Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen über den Verstorbenen enthalten.
2) Für Grabmale (stehend bzw. liegend) dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge und findlingsähnliche Steine sind nur bei Urnenerdgräbern zugelassen.

§ 5
Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

1) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
   a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
   b) Stehende Grabmale müssen allseitig gleich bearbeitet sein.
   c) Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün und grau sowie silber und gold sind gestattet.
   d) Alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff sind nicht zugelassen.
   e) Stehende Grabmale müssen mindestens 16 cm und liegende mindestens 20 cm stark sein.
   f) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

§ 6
Abmessung der Grabmale

a) Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig.
   auf Einzelgrabstätten bis zu einer Breite von 80 cm
   auf Familiengrabstätten bis zu einer Breite von 140 cm
   die Höhe darf 140 cm nicht überschreiten
   auf Urnenerdgräbern bis zu einer Breite von 50 cm
   die Höhe darf einschließlich Sockel 80 cm nicht überschreiten
   liegende Grabmale bis zur Grabfläche von 60 cm mal 60 cm
b) Sockel für Laternen, Weihwasserkessel etc. müssen aus dem gleichen Natursteinmaterial bestehen und die gleiche handwerkliche Oberflächenbearbeitung aufweisen wie das Grabmal selbst.
   Sichtbare Sockelfläche: max. 18 x 18 x 10 cm
c) Metall-und Holzkreuze sind bis zu folgenden Größen zulässig:
   auf Einzelgräbern:
   bis zu einer Höhe von 140 cm und einer Breite von 80 cm
   auf Doppelgräbern:
   bis zu einer Höhe von 160 cm und einer Breite von 100 cm
   auf Urnenerdgräbern bis zu einer Höhe von 80 cm und einer Breite von 45 cm
   Natursteinsockel müssen sich den Metall-und Holzkreuzen deutlich unterordnen und dürfen nicht als eigenständiger Grabstein wirken. Die Breite des Natursteinsockels darf die max. Kreuzbreite nicht überschreiten.
d) Grabmale dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn die eingereichten Grabpläne von der Gemeinde Ottenhofen genehmigt wurden. Entspricht das Grabmal nicht dem genehmigten Plan, so kann die Gemeinde das Grabmal auf Kosten des Grabinhabers entfernen lassen.

III. Grabbepflanzung und Grabeinfassung

§ 7
Grabbepflanzung

1) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten oder als Rasenfläche zu belassen. Geeignete Pflanzen sind aus der Pflanzenliste (Anlage) zu entnehmen.
2) Nicht heimisch oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 80 cm überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
3) Für die Abmessung der bepflanzten Grabfläche ist das Grabschema bindend.

§ 8
Grabeinfassung

In den Friedhöfen in Ottenhofen sind Grabeinfassungen möglich.

- Einzelgrab 80 x 200 cm
- Familiengrab 150 x 200 cm
- Urnenerdgrab 60 x 80 cm

Die Breite der Grabeinfassung beträgt bei Einzelgräbern maximal 10 cm, bei Familiengräbern maximal 15 cm.

Gefärbte Betonleistensteine und alle anderen Materialien bzw. Oberflächen sind nicht zugelassen. Grabeinfassungen aus Naturstein sind im gleichen Natursteinmaterial auszuführen wie das Grabmal bzw. der Grabmalsockel (z. B. bei schmiedeeisernen Grabkreuzen).

ANLAGE

zu den Grabmal- und Gestaltungsvorschriften

Pflanzenliste

1. Laubgehölze

Buxus sempervirens Suffruticosa	- Buxbaum
Berberis thunbergii Atrop. Nana	- rote Zwergberberitze
Contoneaster praecox	- Feisenmispel
Deutzia gracilis	- kleinwüchsige Deutzie
lies crenata convexa	- Stechpalme
Hedera helixarborescens	- Efeu, buschartig
Hypericum patulum Hidcote Gold	- Johanniskraut
Ligustrum vulgare Lodense	- Liguster
Lonicera pileata	- immergrüne Heckenkirsche
Mahonia aquafolium	- Mahonie
Potentilla fruticosa i. S.	- Fünffingerstrauch
Park-/Busch Rosen i. S.	
Spiraea bumalda Anthony Waterer	- Spiraea
Spiraea japonica Little Princess	- Spiraea (kleiner)
Viburnum calesli	- Schneeball

2. Bodendeckende Laubgehölze

Calluna vulgaris	- Heidekraut
Cotoneaster dammeri	- Zwergmispel
Cotoneaster hybridus Herbstfeuer	- Zwergmispel
Eucnymus fortunei vegetus	- Spindelbusch, Pfaffenhut (30 cm)
Erica carnea	- Schneeheide
Hedera helix	- Efeu (bodenkriechend)
Hypericum calycinum	- kriechendes Johanniskraut
Pachysandra terminalis	- Ysander
Vinca major	- Immergrün weißblühend
Vinca minor	- Immergrün blaublühend

3. Nadelgehölze

Charnaecyparis obtusa Nana gracilis	- Scheinzypresse (Muschelzypresse)
Picea excelsa Echiniformis	- Zwergfichte (Nestfichte)
Picea excelsa Pygmea	- Zwergfichte (Krüppelfichte)
Picea omorika Nana	- Zwergfichte (kegelförmig)
Tsuga canadensis Nana	- Hemlocktanne

4. Bodendeckende Nadelgehölze

Juniperus communis Hormibrookil	- Kriechwacholder, ruppig
Juniperus sabina Tamarischfolia	- Kriechwacholder
Pinus montana mughus Mops	- Bergkiefer (kleinwachs.-kriechend)
Pinus montana Pumilia	

5. Stauden

Anemone japonica Königin Charlotte	- Herbstanemone (weißblühend)
Anemone vitifolia Robustissima	- Herbstanemone (rosablühend)
Astilbe x arendsii cattleva	- Spiraea
Epidemium x versicolor Sulphureum	- Elfenblume (schwefelgelb)
Epidemium x youngianum Niveaum	- Elfenblume (weißblühend)
Geum coccineum - Borisil	- Nelkenwurz
Hosta undulata univittata	- Funkien
Hosta lanceifolia	- Funkien (schmale Blätter, weißer Rand)
Pulmonaria angustifolia Azurea	- Lungenkraut
Veronica teucrium Knallblau	- Ehrenpreis (tiefblau)
Veronica Teucrium Shirley Blue	- Ehrenpreis (leuchtendes blau)
Dryopteris filix-mas	- Wurmfarn
Polypodium vulgare	- Tüpfelfarn
Polystichum setiferum "Proliferum"	- Punktfarn

6. Bodendeckende Stauden

Armeria maritima Alba	- Grasnelke
Asarum europaerm	- Haselwurz
Astilbe chinensis pumila	- Spirea (niedrig)
Cardamine trifolia	- Schaumkraut
Draba aizoides	- Hungerblümchen
Dryas octopetala	- Silberwurz (weißblühend)
Iberis saxatilis	- Schleifenblume, Schleifenkraut
Dryas Suendermannii	- Silberwurz (bläulichblühend)
Lysimachia numuaria	- Pfennigkraut
Phiox subulata GF. Wilson	- Polsterphlox (rosablühend)
Polygonum affine Superbum	- Knöterich (hellrosablühend)
Polygonum affine Darjeeling Red	- Knöterich (dunkelrosablühend)
Polygonum affine tenuicaule	- Knöterich (weißlichblühend)
Polygonum affine vaccinifolium	- Knöterich (dunkelrotblühend)
Saxifraga caespitosa	- Steinbrech (Moossteinbrech/ rosablüh.)
Saxifraga hirtusa	- Steinbrech (weiß-, rot-, gelbblühend)
Saxifraga umbrosa	- Steinbrech (weißblühend)
Sedum floriferum	
Weihenstephaner Gold	- Fetthenne
Waldsteinia ternata	- Ungarwurz

Vostehende Anlage A ist Bestandteil der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ottenhofen.

Ottenhofen, den 26.7.2017
Gemeinde Ottenhofen Schley, 1. Bürgermeisterin

Diebstahl am Bauhof

Am Bauhof Ottenhofen wurde in der Nacht von 17.08.2017 auf 18.08.2017 der Drahtzaun durchschnitten und 2 Fundfahrräder entwendet.

Wir bitten die Bevölkerung um sachdienliche Hinweise.

Ölspur - Verursacher gesucht

Die FFW Ottenhofen wurde am Freitag, 25.8.2017 wegen einer Ölspur in der Herdweger Straße alarmiert. Diese erstreckte sich von der Herdweger Str. 2 bis zur Bahnunterführung und weiter bis kurz vor der Einmündung auf die Sc,hwillacher Staße. Die Polizei ermittelt, aber bis zum Einsatzende konnte der Verursacher nicht ermittelt werden.
Sachdienliche Hinweise aus der Bevölkerung nimmt die Polizei Erding entgegen, vielen Dank!

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Blutspendetermine im September 2017 für den Kreisverband Erding

Montag, 04.09.2017 von 16:00 -20:00 Uhr
84416 Taufkirchen/Vils, Bürgersaal Taufkirchen/Vils

Dienstag, 05.09.2017 von 16:00 -20:00 Uhr
84416 Taufkirchen/Vils, Bürgersaal Taufkirchen/Vils

Alle Termine in der Region finden Sie auch online unter *www.blutspendedienst.com*

Hoffest am Fendsbacher Hof und 25 Jahre Förderverein "Fendsbacher Hof"

Der Fendsbacher Hof, eine Einrichtung des Einrichtungsverbunds Steinhöring unter der Trägerschaft der KJF München e.V., lädt am Sonntag, 17.09.2017 ab 10.15 Uhr herzlich zum traditionellen Hoffest ein. Dazu feiert außerdem der Förderverein "Fendsbacher Hof", der die dort lebenden Menschen mit Behinderung unterstützt, sein 25jähriges Jubiläum. Auch in diesem Jahr sind wieder tolle Attraktionen geplant. Nach dem Festgottesdienst mit Radlsegnung ab 10.15 Uhr besteht die Möglichkeit, die Bio-Gärtnerei und die BioLandwirtschaft zu besichtigen. Zu sehen sind außerdem ein Schauhüten unseres Wanderschäfers, Demonstration von Sense und Sichel sowie Wildpräparate im Wildmobil des Kreisjagdvereins Erding e.V. Auch für die Jüngsten ist gesorgt. Bei Ponyreiten, Pizzabacken sowie auf unserem Kinderspielplatz kommen sie voll auf ihre Kosten. Musikalisch wird die Veranstaltung von der Isener Blaskapelle umrahmt. Wie immer ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt, unter anderem mit einem Festtagsbraten vom Fendsbacher Ochs.
"Anlässlich des Jubiläums des Fördervereins Fendsbacher Hof e.V. ist eine besondere Aktion geplant: um 16.00 Uhr verlost der Förderverein unter allen neuen Mitgliedsanträgen dieses Tages eine Ballonfahrt für zwei Personen."

Informationen erhalten Sie auch unter *www.fendsbacher-hof.de.*

www.IhrBaumProfi.de –
Firma J. Höllinger – **schnell • sauber • preiswert**
Bäume fällen, kürzen, roden - Abfuhr - Mäharbeiten
Wurzelstöcke fräsen - Gartenpflege - Brennholzverkauf
– kostenlose Beratung, ☎ **0 81 22 / 17 91 661**

50 Jahre Kreisvolksmusiktag

Vor 50 Jahren, 1967, wurde vom damaligen Landrat Simon Weinhuber der Kreisvolksmusiktag eingerichtet. Seitdem findet jedes Jahr dieses Treffen der Sänger und Musikanten im Landkreis Erding in wechselnden Gemeinden statt. Aufgrund des diesjährigen Gemeindejubiläums von Langenpreising wurde für das Volksmusikjubiläum Langenpreising die Bogenschützenhalle gewählt. Der Termin ist am Sonntag, den 8.10.2017, Beginn 14.00 Uhr, der Eintritt ist frei. Die Schirmherrschaft übernimmt Landrat Martin Bayerstorfer, die Moderation Kreisvolksmusikpfleger Reinhard Loechle. Veranstalter sind die Kreismusikschule Erding und die Gemeinde Langenpreising. Die Bewirtung übernehmen die Sportschützen. Die mitwirkenden Volksmusikgruppen sind:
Klarinettenmusi Faltermaier, Strogentaler Blasmusik, Reithofner Zwoa gsang, Landsfrauenchor, Buchsbaumer Zwoagsang, Oe Hoglbuachan, Fraunberger Ziachfreunde, Wartenberger Sängerinnen, Buacher Saitnsschinder, Sach-Bäuerinnen, Hi & Do, Alphornbläser und Jagdhornbläser Langenpreising, Dudelsack-Trio, Reisener Sängerinnen, KMS-Tastenstreich, Spielkreis Langenpreising.
Die Bevölkerung des Landkreises ist zum Besuch der Veranstaltung herzlich eingeladen.

JFG Speichersee sagt "Danke"

Die JFG Speichersee möchte sich nach dem gelungenen Sommerfest "Florida meets Bavaria", in dessen Rahmen amerikanische Kinder und Jugendliche zu Gast waren, bei allen Sponsoren und Helfern bedanken. Das Fest war ein großer Erfolg und die JFG konnte sich durch die Hilfe vieler ehrenamtlicher Helfer, und den enormen Einsatz der Eltern von ihrer besten Seite präsentieren.
Ein besonderer Dank gilt den Schiedsrichtern der Schiedsrichter Gruppe Erding, der Wasserwacht Finsing, dem Trachtenverein Eicherloh sowie der Metzgerei Fuß.
Das ganze möglich gemacht haben vor allem die Sponsoren. Hier bedankt sich die JFG bei ihren Gönnern.
Beteiligt waren das Handwerkerhaus, die Firma Haus und Technik, die Schiewitz GmbH, Heilmair Steuerkanzlei, die Internet Solution Group, Waldinger GmbH, Lorenz Kuhn, der BV Finsing, Color Magic, BW Autoglas Center Neufinsing, Tryout Solutions GmbH, die VR Bank Neufinsing, sowie Karl Maier Motorrad.
Weiterer Dank gebührt dem Flughafen München und der Gemeinde Neuching die die JFG finanziell unterstützen.
Die Vorstandschatt hat sich über das Erscheinen des Finsinger Bürgermeisters Max Kressirer und des 2. Bürgermeisters von Neuching Martin Bichlmair sehr gefreut.
Die Verbindung zu Franziskus Bertl, Founder and President der United World Games und Verbindungsmann des Treffens bleibt bestehen. Franziskus Bertl hat der JFG für 2018 angeboten, die Gruppe in den USA zu besuchen.

Abwasserzweckverband Erdinger Moos

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos
Meldung der Großvieheinheiten für das Jahr 2017

Anträge für zurückgehaltene Wassermengen bzw. Freimengen für Großvieheinheiten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, sind bis spätestens 15. Dezember 2017 beim Abwasserzweckverband Erdinger Moos abzugeben.
Später eingehende Anträge können für das Abrechnungsjahr 2017 nicht mehr berücksichtigt werden.
Antragsformulare liegen im Verwaltungsgebäude des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos, Am Isarkanal 1, 85462 Eitting, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 18 (Info-Punkt) auf, bzw. können telefonisch unter der Ruf-Nr. 498-380 und über Internet *www.azv-em.de* angefordert werden.

Eitting, 24.07.2017 Max Gotz, Verbandsvorsitzender

Nimm Dir Zeit für Deine Füße - sie tragen Dich durchs Leben

Fuß- und Nagelpflege

Rosi Bauer

Tulpenstraße 2 - 85452 Moosinning **Tel. 08123-999464**

Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Neuching

Veranstaltungskalender 2017
der Gemeinde Neuching für September

03.09.	Monatsversammlung, 10:00, Oberneuching, Sportfischerverein e. V.
08.09.	Zimmerstutz'n-Schießen, SV Alt-Niederneuching e. V.
09.09.	Vereinsausflug, Schnupferclub Neuching
09.09.	Königsfischen, 07:00, Weiher I und Weiher" Sportfischerverein e. V.
09.09.	Königsproklamation u. Preisverteilung mit Sauessen, 19:00 Lüßer Weiher, Sportfischerverein e. V.
12.09.	Schulanfang
14.09.	Spielenachmittag, 14:00, Schützenheim NN AK Senioren und Soziales
15.09.	Saisonbeginn mit Rehragout-Essen SG Hubertus Oberneuching e. V.
15.09.	Saisonanfangsschießen, SV Alt-Niederneuching e. V.
15.09.	Gemeindevergleichsschießen Finsing - Neuching-Ottenhofen, Stockschützen Neuching
19.09.	Gemeinderatsitzung, 19:30, Rathaus Oberneuching Gemeinde Neuching
22.09.	Anfangsschießen, SG Edelweiß Oberneuching e. V.
22.09.	Blatt'l-Schießen, SV Alt-Niederneuching e. V.
24.09.	Beginn Theaterkarten-Vorverkauf, 14.00 Uhr, Kulturverein Neuching e. V.

FF Niederneuching: Jeden 4. Sonntag im Monat Monatsversammlung, 10:00 Uhr
FF Niederneuching: Stammtisch jeden 2. Freitag im Monat nach der Funkübung ab 19:30 Uhr -

Freiwillige Feuerwehr Niederneuching

Die nächsten Termine im Überblick:

Unsere nächste Übung findet am Freitag, den 1. September statt. Beginn: 19:30 Uhr.

Funkübung für eingeteilte Mitglieder am Freitag, den 8. September. Beginn 18:45 Uhr.

Die freiwillige Feuerwehr Niederneuching bedankt sich herzlich bei allen Helfern und Besuchern, die zum Gelingen des diesjährigen Dorffestes beigetragen haben!

Gartenbauverein Neuching e.V.

Ab Samstag, den 2. September 2017, 8.00 Uhr, (jeden Samstag) wird unsere **Obstpresse** im Bauhof wieder in Betrieb genommen. Zwecks Terminvergabe wenden Sie sich bitte an Herrn Buchmann, Telefon 08123/2562 (bis spätestens 20.00 Uhr). Gepresst wird voraussichtlich bis Ende Oktober 2017.

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Oberneuching

Die Freiwillige Feuerwehr Oberneuching veranstaltet am Samstag, den 07.10.2017, ab 19.00 Uhr am Feuerwehrhaus ein **Bier- und Weinfest** Südtiroler Art. Mit Stubenmusik, verschiedenen Brotzeiten, selbstgemachter Pizza und Barbetrieb. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde recht herzlich eingeladen.
Die Aufbauarbeiten für Mitglieder beginnen am Freitag, ab 14:00 Uhr und am Samstag, ab 9:00 Uhr.

Die Vorstandschaft

Schnupfer-Club-Neuching

Tagesausflug zum Wendelstein und Schliersee am 16.09.17

Abfahrt um 7.30 Uhr beim Neuwirt in Oberneuching.
Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.
Anmeldung bei Alfred Mair 08123/8302 oder
Hermann Kressirer 08123/1697

SpVgg Neuching/ Abt. Gymnastik

Nach der Sommerpause beginnen die Damengymnastik-Stunden wieder am Montag, 11. September 2017, um 19.10 Uhr.
Die Übungsstunden für Senioren 60plus starten am Mittwoch 13. September, um 9.00 Uhr.
Interessenten sind in beiden Stunden herzlich eingeladen mal "reinzuschnuppern "

Eure ÜL Heidi und Gudrun

NICO FUCHS
STEUERBERATER
Landshuter Straße 29 Tel. 08122 55365-0
85435 Erding Fax 08122 55365-50
www.steuerfuchs.eu info@steuerfuchs.eu
Finanzbuchführung I Lohnbuchführung I Jahresabschluss I Steuererklärungen uvm.

Schützengesellschaft "Hubertus" Oberneuching e.V.

Freitag, 15. September
Saisonbeginn mit Rehragout-Essen, ab 19.30 Uhr, beim Neuwirt in Oberneuching

Neichinger Schupfatheater

VORANKÜNDIGUNG
Einladung zur diesjährigen Theateraufführung
Das Neichinger Schupfatheater spielt in diesem Jahr das Stück "Breznknödl-Deschawü eine Komödie in drei Akten, von Ralph Wallner.

Aufführungstermine

Freitag, 13. Oktober	**Beginn 19:30 Uhr**
Samstag, 14. Oktober	**Beginn 19:30 Uhr**
Sonntag, 15. Oktober	**Beginn 17:00 Uhr**
Freitag, 20. Oktober	**Beginn 19:30 Uhr**
Samstag, 21. Oktober	**Beginn 19:30 Uhr**
Freitag, 27. Oktober	**Beginn 19:30 Uhr**
Samstag, 28. Oktober	**Beginn 19:30 Uhr**

Einlass jeweils eine Stunde vor Aufführungsbeginn.
Eintrittspreise Erwachsene 8,00 Euro
Kinder bis 12 Jahre 4,00 Euro

Kartenvorverkauf
Der Kartenvorverkauf findet an folgenden Tagen statt:

Sonntag, 24. September	14:00-16:00 Uhr
Sonntag, 1. Oktober (nur wenn noch Karten vorhanden)	14:00-16:00 Uhr

Neben dem Theater erwartet die Besucher die gemütliche Atmosphäre des Schuchardt-Stadls. Vor und nach der Aufführung besteht die Möglichkeit, sich mit bayerischen Brotzeiten verwöhnen zu lassen. In den Pausen und nach dem Theater wird mit zünftiger Live-Musik für Unterhaltung gesorgt, um bei einem Gläschen Wein oder einem frischen Bier einen schönen Abend zu erleben.

Erster Schultag für Schulanfänger

Sehr geehrte Eltern der Schulanfänger an der Grundschule Finsing mit Schulhaus Niederneuching; die Grund- und Mittelschule Finsing gibt bekannt, dass sich der 1. Schultag für die Schulanfänger wie folgt gestaltet:

Dienstag, 12.09.2017

08.30 Uhr:	Begrüßung der neuen Erstklässler im Schulhaus Niederneuching
09.45 Uhr:	Begrüßung der neuen Erstklässler im Schulhaus Finsing

Für die übrigen Schüler beginnt der Unterricht um 08.00 Uhr, im jeweiligen Schulhaus.

Kulturverein Neuching e.V.

Bayerisches Musik-Kabarett mit Ciao Weiß-Blau und ihrem aktuellen Programm "Bayernregeln"
Auch in diesem Jahr veranstalten wir am Sonntag, den 29. Oktober zum Abschluss unserer Theateraufführungen wieder einen bayerischen Musik-Kabarett Abend im Schuchardt-Stadl. In diesem Jahr mit "*Ciao weiss-blau" und ihrem aktuellen Programm "Bayernregeln"*

Eintrittskarten sind zum Preis von 14,-Euro, (Abendkasse 16,-Euro) an folgenden Stellen erhältlich:
- beim Theaterkarten-Vorverkauf am 24. September
- VR-Bank Oberneuching (ab 11. September)
- ab sofort auf unserer Internetseite unter *www.kulturverein-neuching.de*

Zum Programm:
Grenzenlose Vielfalt und gnadenloser Humor: Dafür steht das Trio "Ciao Weiß-Blau" aus dem bayerischen Oberland. Ihr musikalisches Spektrum reicht von Rap bis Renaissance, mit Witz und sprachlicher Finesse untermauern sie ihren Status als weiß-blaue Wadlbeißer. "Ciao" sagen sie zum artifiziellen Postkarten-Bayern, zu marktkonformer Mia-san-Mia-Mentalität, aber auch zu musikalischen Schlagbäumen. Mit einer opulenten Instrumentierung - Gitarren, Kontrabass, Flöten, Ukulele, Trompete, Harmonika und Loop-Station - nehmen die Musikkabarettisten ihre Zuhörer mit auf eine Reise um den Erdball, von Argentinien über Irland bis in den Nahen Osten und zurück. Diese Gedankenreisen aber stranden immer wieder in der Heimat, wo der Landler regiert. "Bayernregeln" heißt das neue Programm, das die drei Komödianten und Vollblutmusiker ab 2017 präsentieren. Zu hören sind unter anderem Lieder aus ihrer aktuellen CD "Ballkönigin". Das Album ist beim Münchner Label "Donnerwetter Musik" erschienen, der musikalischen Heimat von Michael Fitz und Roland Hefter.
Mit Leichtigkeit und Nonchalance schlüpft das Trio in verschiedenste musikalische Identitäten. Gitarrist Wolfgang Hierl meistert klassische Einlagen ebenso mühelos wie dissonante Blues-Licks in Höchstgeschwindigkeit. Erich Kogler mimt mit Kontrabass und Harmonika gleichsam musikalisches Fundament und Comedian des Dreigestirns.
Im Zentrum führt der mehrfach preisgekrönte Kabarettist Tobias Öller mit bluesigem Bariton und Wortgewalt durch diese Tour de Force: Auch in ihrem neuen Programm liefern "Ciao WeißBlau" einen Husarenritt durch die bayerischen Befindlichkeiten.
Doch nicht nur Waldfest-Schickeria, Fitness-Fanatiker, Rüstungsunternehmer und bigotte Kleinbürger bekommen ihr Fett weg. Mitunter geht es auch menschlich und romantisch zu, getragen von bittersüßen Melodien bis zu einem unerwarteten Showdown. Wie schon bei ihrem ersten Programm "A bisserl was fürs Herz" vereinen "Ciao Weiß-Blau" musikalische Virtuosität mit charmantpointierter Satire und setzen bei aller musikalischen Perfektion auf Spontaneität, Spielfreude und die Lust an der Gaudi.
Weitere Informationen über die Veranstaltung, Videos und natürlich alle Infos zu unserem diesjährigen Theaterstück finden Sie auf unserer Internetseite *www.kulturvereinneuching.de*

„WOHNEN + LEBEN IN FAMILIENGERECHTER UMGEBUNG"
EFH m. großem Eckgrundstück in Wörth-Hofsingelding, ca. 846 m² Grund, ca. 150 m² Wfl, EG/OG/KG, 6 Zi, Bad m Fenster, Gäste-WC, renovierungs-/modernisierungsbedürftig, Südloggia, Südterrasse, großer Garten, Einzelgge, Bj. 1971, EAW B, 272,8 KWh (m*a) (Klasse: H), Heizöl EL, Bezug: sofort,
KP: 689.000,-- EUR zzgl. 3,57 % inkl.19 % Mwst Käuferprovision
immotions Immobilien
Telefon (08122) 227 270
www.immotions-immobilien.de

TASCHENGELD aufbessern Nebenjob!
Zustellen von adressierten Sendungen und Zeitschriften, Mittwoch und Freitag. **Ideal für Schüler/innen ab 13 J. in Neuching - Ottenhofen** Bewirb Dich bei:
www.zusteller-online.de BPN München KG · 089/90 47 55 49-0

Die Baumexperten
www.die-baumexperten.de
Gartenpflege ✓ Schnell
Wurzelstockfräsen ✓ Zuverlässig
Problemfällung ✓ Preiswert
Fa. Hans Lachner Tel. 089 900 59 770

STADTHALLE ERDING
TICKETS 08122 - 99 07 12 www.stadthalle-erding.de

IM TEUFELSRAD IST'S LUSTIG
mit Winfried Frey, Bernhard Ulrich u.a.

So, 22.10.17, 19 Uhr

WEIBERPOWER PUR
mit Sissi Perlinger, Lisa Fitz, Lizzy Aumeier

Do, 16.11.17, 20 Uhr

BERND STELTER
Wer heiratet, teilt sich die Sorgen, die er vorher nicht hatte

Mi, 29.11.17, 20 Uhr

07.10. Django Asül
18.10. Das Magische Baumhaus
04.12. Tod eines Handlungsreisenden
05.12. Thorsten Havener
09.12. Martina Eisenreich
17.12. Sweet Soul Gospel Revue

Spielenachmittag mit Helga und Rita am Donnerstag, 14.09.2017 für Jung und Alt
Traditionelle bayerische Brett- und Kartenspiele von 14:00 bis 17:00 Uhr im Schützenheim in Niederneuching

Für Verpflegung wird gesorgt. Keine Anmeldung.
Keine Anmeldung.

Zu einem gemütlichen Nachmittag mit netten Gesprächen und einem angeregten Spiel laden herzlich ein:
1. Bürgermeister Hans Peis, die Seniorenreferenten und der Arbeitskreis Senioren und Soziales

PFLEGESTERN
Seniorenservice gGmbH

Betreutes Wohnen zu Hause / Ambulanter Dienst

Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind.

Das Betreute Wohnen zu Hause und Ambulanter Dienst schaffen Hilfestrukturen:

- Beratung und Unterstützung bei der Pflegeeingradung
- Professionelle, individuelle Grund-/Behandlungspflege durch Fachpersonal
- Pflegeberatung für pflegende Angehörige, individuell, kostenlos und schnell
- Hauswirtschaftliche Hilfe
- Einkaufshilfe/Fahrdienste/Gartenhilfe
- Unterstützung bei der Vorsorgevollmacht

Auf diese Weise soll den Seniorinnen und Senioren ein höchstmögliches Maß an eigenständiger Lebensführung in der eigenen Wohnung ermöglicht werden.

Nutzen Sie die persönliche Beratung und vereinbaren Sie einen Termin.

Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung. Tel.: 08122/95834-20 oder 08122/95834-24
Email: *bwzh-oberding@pflegesterngmbh.de / pflegdienst-oberding@pflegesterngmbh.de*

Nächste Sprechstunde im Seniorenzentrum Finsing:
Mittwoch 06.09.2017 von 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

"Stark für andere" -mit wenig Zeit viel bewirken-

Wir suchen dringend **ehrenamtliche Mitarbeiter,** die gegen eine Aufwandsentschädigung bei uns mitarbeiten. Sie sind versichert und erhalten kostenlose Schulungen.
Bitte melden Sie sich, Sie arbeiten für einen guten Zweck.

Gemeinde Ottenhofen

DJK Ottenhofen

Die Showtanzgruppen Teamgirls und Starlets der DJK Ottenhofen laden ein zu einem Schnuppertraining für alle tanzbegeisterten Mädchen und Jungs am 16.09. und/oder 30.09.2017 in der Josef-Vogl-Halle in Ottenhofen. Teamgirls (ab 4. Jahre bis 3. Klasse): 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Starlets (ab 4. Klasse): 17:00 Uhr - 18:00 Uhr

Wir freuen uns auf euch und sind immer unter *teamgirls-starlets@gmx.de* erreichbar (Internetseite: *http://www.djkottenhofen.de/index.php/hallensport/teamgirls)*

Veranstaltungskalender 2017 der Gemeinde Ottenhofen für August

Sa. 02.09.	ganztägig, Feuerwehrausflug
Sa. 09.09.	ganztägig - Ausflug Krieger- und Soldaten + Garten- und Heimatfreunde
Di. 12.09.	Schulanfang
Di. 12.09.	19.30 Uhr, Gemeinderatssitzung Ottenhofen im Schützenheim
Mo. 25.09.	ganztägig - Treffen der Heimatforscher, Feuerwehrhaus Ottenhofen

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen

Der nächste Spielnachmittag findet am Dienstag, 5. Sept. 2017, von 14:00 -17:00 Uhr, im Schützenheim statt.
Falls ein Fahrdienst gewünscht wird bitte bei Jutta 08121 40422 rechtzeitig bestellen.

Krieger-, Soldaten- und Kameradschaftsverein Ottenhofen e.V.

Der Verein lädt alle herzlich ein zum **Ausflug** nach Amerang am Samstag, den 9. September.

Programm:
Frühschoppen im Gasthof Esterer in Zellerreith.
Besuch der Rokokokirche in Rott am Inn.
Nach dem Mittagsessen beim Wirth von Amerang wird das Bauernmuseum besichtigt.
Nach einem kleinen Spaziergang oder per Bus werden wir eine Straußenfarm besichtigen, anschließend können wir dort Kaffee trinken und Kuchen essen.

Abfahrt: Ottenhofen 8.00 Uhr am Kindergarten
Unterschwillach 8.10 Uhr beim Neumüller
Herdweg 8.15 Uhr beim ehem. Schreinerwirt
Anmeldung bei Alois Schwanzer Tel.40405 oder Christian Neitzl 45927

Über zahlreiche Teilnahme freut sich die Vorstandschaft.

Berufsfeuerwehrtag 2017

Am Wochenende vom 9. und 10. September findet wieder der gemeinsame **Berufsfeuerwehrtag** der Jugendfeuerwehren aus Pastetten, Buch am Buchrain und Ottenhofen statt. Wir bitten deshalb alle Bürger der Gemeinde um Verständnis, wenn sie an diesem Wochenende Unfälle samt augenscheinlich Verletzten, größere Rauchentwicklungen oder sonstige ungewöhnliche Vorgänge sehen.
Die Jugendfeuerwehrler bekommen das alles wieder in den Griff. "Die Feuerwehr von morgen ist nur so gut wie die Jugendfeuerwehr von heute."

Jugendfeuerwehr Ottenhofen

Schützenverein "1888 Eichenlaub Ottenhofen e.V"

Einladung zum Sommerbiathlon

Die Ottenhofener Eichenlaubschützen laden alle Gemeindebürger und Mitglieder der Schützenvereine aus Unterschwillach, Wörth und Hörlkofen ab einem Alter von 8 Jahren recht herzlich zum Sommerbiathlon in Ottenhofen ein. Das Biathlon findet am **Sonntag. den 10. September 2017** in der Josef-Vogl-Halle statt. Gerne können Sie auch als Zuschauer zur Veranstaltung kommen, für Speis und Trank ist gesorgt. Unser Sommerbiathlon ist eine Kombination aus 3 Läufen über 600 m² und 3 Schießübungen á 5 Schuss. Wir benutzen sogenannte "Lichtgewehre" - diese sind keine Waffen im Sinne des Gesetzes und stellen auch keine Gefahr in der Nutzung dar. Die Kombination aus Bewegung, Konzentration und Spaß steht im Vordergrund.
Die Teilnehmer werden jeweils anhand Ihrer Altersstufen in entsprechende Wertungsgruppen eingeteilt. Auf die Sieger in den jeweiligen Altersstufen warten Medaillen und Urkunden.

10.00 -10.30 Uhr: Anmeldung und Einweisung der Teilnehmer
ab 10.30 Uhr: Start des Biathlons
ca. 12.30 Uhr: Siegerehrung

Startgebühr inkl. 1 Getränk und 1 Essen je nach Altersgruppe 8,00 € oder 10,00 €.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

CSU Ottenhofen

Die Ortsverbände Ottenhofen, Neuching, Moosinnung, Finsing und Oberding laden zum gemeinsamen Frühschoppen und Gespräch mit Bundestagsabgeordneten Andreas Lenz ein.

Wann: Sonntag, 17.09.2017, ab 10:30 Uhr
Wo: Gasthof Faltermaier in Eicherloh

Alle Mitglieder, Freunde und interessierte Bürger sind herzlich willkommen. Die Vorstandschaft

SG Schwillachtal Unterschwillach e.V.

der Schützengesellschaft Schwillachtal bedankt sich bei allen, die zum Gelingen des diesjährigen Dorffests beigetragen haben, sei es als Helfer bei Auf- und Abbau, als fleißige Kuchenbäckerin, oder als Besucher. Ein besonderer Dank gilt den Grunder Maibaumfreunden, die als Spender der Hüpfburg für Spaß unter den kleinen Gästen gesorgt haben.

Wieder einmal haben die Schwillacher bewiesen, dass Zusammenhalt großgeschrieben wird.

Die Vorstandschaft

Suchen eine gründliche, zuverlässige
Reinigungskraft 2x wöchtlich
nach Oberneuching Tel.: 0160 / 25 16 29 5

Sonstiges

Vorsicht: Falscher Polizist am Telefon

Trickbetrüger geben sich am Telefon als Polizisten aus, um vorwiegend ältere Menschen zur Herausgabe ihrer Wertsachen zu bringen.

Das Telefon klingelt, auf dem Display die 110, am Apparat ein Polizeibeamter. Der Polizist erkundigt sich, ob Wertsachen in der Wohnung seien, man müsse diese in Sicherheit bringen bzw. Spuren sichern. Gleich würde deshalb ein weiterer Beamter vor der Haustür stehen, um die Wertsachen in Empfang zu nehmen. So oder ähnlich versuchen derzeit Trickbetrüger im gesamten Bundesgebiet vorwiegend ältere Menschen um ihre Ersparnisse zu bringen. Sogar vermeintliche Haftbefehle wurden schon verschickt, mit dem Hinweis, diese seien nur durch das Zahlen einer hohen Summe abzuwenden. Die Fälle häufen sich.

Die Betrüger geben sich am Telefon überzeugend als Polizisten, z.B. Kommissare, aber auch als Staatsanwälte aus, um so auf perfide Weise das Vertrauen der Angerufenen – zumeist Senioren und Seniorinnen, zu gewinnen", erläutert Gerhard Klotter, Vorsitzender der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes. Dabei nutzen die Täter eine spezielle Technik, die bei einem Anruf auf der Telefonanzeige der Angerufenen die Polizei-Notrufnummer 110 oder eine andere örtliche Telefonnummer erscheinen lässt - obwohl die Anrufer zumeist aus dem Ausland agieren.

Unter Vorwänden, wie beispielsweise die Polizei habe Hinweise auf einen geplanten Einbruch, gelingt es den Betrügern immer wieder, ihren Opfern mittels geschickter Gesprächsführung glaubwürdig zu vermitteln, dass ihr Geld und ihre Wertsachen zuhause nicht sicher seien. Ein Polizist in Zivil werde vorbei kommen, um das gesamte Geld und sämtliche Wertsachen "in Sicherheit" zu bringen. Ein anderer Vorwand ist, dass die Ersparnisse auf untergeschobenes Falschgeld überprüft bzw. Spuren gesichert werden müssten, ein Polizist komme vorbei und werde Geld beziehungsweise Wertsachen abholen.

Auch auf die Konten und Bankdepots ihrer Opfer haben es die Betrüger abgesehen. Unter dem Hinweis, die Bankmitarbeiter seien korrupt, sollen die Angerufenen ihre Konten und Bankdepots leeren und einem Unbekannten, der sich als Polizist ausgibt, übergeben. Andere Betrugsopfer werden von der falschen Polizei dazu aufgefordert, per Western Union Geld ins Ausland zu überweisen, damit eine angebliche Betrügerbande festgenommen werden könne. Reagiert ein Opfer misstrauisch, wird es u.a. mit dem Hinweis, es behindere eine polizeiliche "Aktion", wenn es nicht mitmache, unter Druck gesetzt und eingeschüchtert.

Besonders dreiste Täter gaben sich auch schon als Mitarbeiter des Bundeskriminalamts in "hochgeheimer Mission" aus. Hatten sich ihre Opfer bereits bei der richtigen Polizei gemeldet, weil sie misstrauisch geworden waren, kontaktierten die Täter ihr Opfer erneut, um es mit dem Hinweis, diese echte Polizei sei korrupt und würde die hochgeheime Operation des Bundeskriminalamts stören, zu verwirren. Dabei scheuten sich die Betrüger nicht, gefälschte Verpflichtungserklärungen zum Beispiel eines "informellen Mitarbeiters des Bundeskriminalamts" oder ähnliche Anschein-Dokumente zu verwenden, um ihr Opfer zu täuschen.

Neben den Anrufen wurden in jüngster Zeit sogar Haftbefehle verschickt mit der Aufforderung, die im Schreiben genannte Geldstrafe zu bezahlen, ansonsten drohe die Inhaftierung.

Tipps der Polizei:

Die Polizei wird Sie niemals um Geldbeträge bitten.

Die Polizei ruft Sie niemals unter der Polizeinotruf-Nummer 110 an.
Das tun nur Betrüger. Sind Sie sich unsicher, wählen Sie die Nummer 110. Benutzen Sie dabei aber nicht die Rückruftaste, da Sie sonst möglicherweise wieder bei den Betrügern landen, sondern wählen Sie die Nummer selbst. Sie können sich aber auch an das örtliche Polizeirevier wenden. Erzählen Sie den Beamten von den Anrufen. Am besten ist, wenn Sie die Nummer Ihrer örtlichen Polizeibehörde sowie die Notrufnummer 110 griffbereit am Telefon haben, damit Sie sie im Zweifelsfall selbst wählen können.

Sprechen Sie am Telefon nie über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse.
Lassen Sie sich am Telefon nicht unter Druck setzen. Geben Sie Betrügern keine Chance, legen Sie einfach den Hörer auf. Nur so werden Sie Betrüger los. Das ist keinesfalls unhöflich!

Auflegen sollten Sie, wenn:

–> Sie nicht sicher sind, wer anruft.

–> Sie der Anrufer nach persönlichen Daten und Ihren finanziellen Verhältnissen fragt, z.B. ob Sie Bargeld, Schmuck oder andere Wertgegenstände im Haus haben.

–> Sie der Anrufer auffordert, Bargeld, Schmuck oder andere Wertgegenstände herauszugeben, bzw. Geld zu überweisen, insbesondere ins Ausland.

–> Sie der Anrufer unter Druck setzt.

–> Der Anrufer Sie dazu auffordert, zu Fremden Kontakt aufzunehmen, z.B. zu einem Boten, der Ihr Geld und Ihre Wertsachen mitnehmen soll.

Glauben Sie Opfer eines Betrugs geworden zu sein? Wenden Sie sich sofort an die örtliche Polizeidienststelle und erstatten Sie Anzeige.
Weitere Informationen zum Thema "Falscher Polizeibeamter" finden Sie unter: *http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/betrug/betrug-im-namen-der-polizei/*

LANDKREIS AKTUELL

Eltern auf Zeit gesucht!
Kindern ein zweites Zuhause geben

Das Pflegekinder-Team des Landratsamts München sucht in den Städten und Gemeinden des Landkreises interessierte Menschen, die "Eltern auf Zeit" werden wollen. Ein Info-Abend im Gymnasium Kirchheim stieß bei Bürgerinnen und Bürgern auf großes Interesse.

"35 Kinder unter 12 Jahren sind es jährlich im Landkreis, die nicht bei ihren Familien bleiben können", moderierte Max Zeidler von der Agentur intervox PR den Info-Abend an. "Mit mehr Eltern auf Zeit, in der Amtssprache Pflegeeltern genannt, soll hinsichtlich der Kinder eine größere Auswahl bestehen, ob sie so betreut werden oder in einem Heim weiterleben".
Karin Lachner vom Pflegekinder-Team führte die Gäste weiter in das Thema ein: "Ziel ist, dass die Pflegefamilie dem Pflegekind die familiären Erfahrungen bietet, zu denen die Herkunftsfamilie nicht in der Lage ist. Stabile Bindungen zu Eltern auf Zeit stellen eine gute Alternative zur Heimunterbringung mit wechselnden Bezugspersonen dar." Dann standen auch die Pflegeeltern Tineke und Hans Dekker aus Ottobrunn Rede und Antwort. Sie bringen Erfahrungen aus über 30 Jahren mit insgesamt 28 Pflegekindern mit, davon sechs Kinder auf lange Zeit.

Pflegekinder - ein Thema mit vielen Ebenen

In erster Linie sollen Eltern auf Zeit erzieherische Aufgaben übernehmen.
Allerdings können das Herausnehmen oder auch die Erfahrungen in der Herkunftsfamilie unter Umständen bei Pflegekindern Bedarf an therapeutischer Unterstützung hervorrufen.
Auch juristische Fragen tauchen manchmal auf. Bei diesen Herausforderungen werden die Eltern auf Zeit nicht allein gelassen.
Das Pflegekinder-Team begleitet sie mit eigenen Lösungsvorschlägen, Kontakten und vermittelt zu unterstützenden Angeboten.

Zuneigung zulassen und fördern

Zwischen Eltern auf Zeit und ihren Pflegekindern manifestieren sich selbstverständlich auch familiäre Beziehungen. Aus seiner 30-jährigen Erfahrung empfahl "Vater auf Zeit" Hans Dekker, Zuneigung nicht zu forcieren, aber zuzulassen, wenn sich das Bedürfnis von Seiten des Pflegekinds äußert.
Übrigens: Ihr gegenwärtiges Pflegekind, das aus einer Bereitschaftspflege heraus zu einem "Kind auf lange Zeit" wurde, nennt Tineke und Hans Dekker "Oma und Opa". Denn auch so genannte "Großeltern auf Zeit" können in das Suchprofil des Landratsamts passen.

Mehr Eltern auf Zeit gesucht

Das Pflegekinder-Team um Leiterin Birgit Voß betreut aktuell rund 90 Familien und 100 Pflegekinder im Landkreis. Leider gibt es nicht ausreichend Pflegefamilien.

Mit ihrer Suchkampagne und den Info-Abenden möchte das Pflegekinder-Team mehr Kindern die Möglichkeit geben, in einer Familie untergebracht zu werden. Dabei können Eltern auf Zeit viele Gesichter haben.
Für diese spannende Aufgabe sucht das Team nach Familien und Paaren jeden Alters, aber auch alleinstehenden Personen, die einem "Kind auf Zeit" oder "Geschwisterkindern auf Zeit" ein Zuhause geben möchten.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrverbände Moosinning + Neuching-Ottenhofen

Samstag, 02. September - Hl. Nonnosus, Abt
ON 13.00 Trauung Herrmann Florian und Julia Wallek
MO 17.00 Taufgottesdienst Thomas Mayer
MO 18.00 1. Sonntagsmesse f.+ Ehemann und Vater und Opa Albert Mayr und + Verwandtschaft
Gebetsandenken: f. + Ehemann Walter Litschel, Eltern und Schwiegereltern
NN 18.00 Wortgottesfeier
Gebetsandenken: f. + Ehemann Georg Loidl, Eltern, Schwiegereltern und Bruder

Sonntag, 03. September - 22. Sonntag im Jahreskreis
1. Lesung: Jer 20, 7-9, 2. Lesung: Röm 12, 1-2, Evangelium: Mt 16, 21-27
EL 09.00 Heilige Messe f. + Ehefrau u. Mutter Lydia Rader u. Verwandtschaft. Gebetsandenken: f. + Ehemann u. Sohn Heinrich Reinharth u. Bruder Heinrich
EL 10.00 Taufgottesdienst Luis Hermansdorfer
OH 09.00 Wortgottesfeier
ON 10.30 Heilige Messe
f. + Eltern Neumayr u. Pany und beiders. + Angehörige
Gebetsandenken: f. + Ehemann u. Vater Josef Grandl, f. + Eltern Eduard u. Maria Burgmair, Schwestern und Verwandtschaft, f. + Anna Knalllinger und Ottilie Ott
ON 11.30 Taufgottesdienst Alma Paula Margareta Sedlmeir
ER 10.30 Wortgottesfeier
Gebetsandenken: f.+ Freundin Gerlinde Klaus, f.+ Ehemann u.Vater Kurt Rothenstein, Eltern Geisl u.Großeltern Wagner und + Verwandtschaft, f. + Eltern Anton u. Anna Stimmer u. Großeltern, f. + Eltern Maria u. Lorenz Bauer u . Brüder Lenze u. Peter

Samstag, 09. September - Hl. Petrus Claver, Ordenspriester
ON 13.00 Trauung Michael Haberthaler und Christine Wenninger
ER 18.00 1. Sonntagsmesse f. + Lebensgefährte Johann Straßer
Gebetsandenken: f. + Sohn u. Bruder Christian Stangl, f. + Sohn u. Enkel Tobias Hofer, f. + Ehemann u. Vater Christian Bauer, Eltern u. Schwiegereltern, beiders. + Geschwister, Nichte u. Neffe
18.00 Wortgottesfeier

Sonntag, 10. September - 23. Sonntag im Jahreskreis
Koll. zum "Welttag der sozialen Kommunikationsmittel"
1. Lesung: Ez 33, 7-9,
2. Lesung: Röm 13, 8-10, Evangelium: Mt 18, 15-20
NN 09.00 Heilige Messe f. + Väter Sebastian Bauer und Mathias Hainzl
Gebetsandenken: f. + Mutter Maria Isemann zum ersten Jahrestag, f. + Eltern Johann u. Hildegard Danzer und Großeltern, f. + Mutter Magdalena Hermansdorfer
EL 09.00 Wortgottesfeier
Gebetsandenken: f. + Eltern Therese u. Leonhard Wildgruber
OH 10.30 Heilige Messe f. + Vater Oskar Pretsch u. Ehemann Franz Demharter u. Anna Palentinat
Gebetsandenken: f. + Ehemann, Vater u. Opa Karl Brandl zum Jahrtag u. + Schwägerin Fanny Brandl, f. beiders. + Eltern, Geschwister, Tanten u. Onkeln der Fam. Matthias Holbinger, f. + Schwiegermutter u. Oma Anna Furtner zum Jahrtag u. + Ehemann, Vater u. Opa Ludwig Furtner, f. + Mutter Anna Kagerer
MO 10.30 Wortgottesfeier f.+ Tante Maria Mayroth und + Mutter Karolina Eberhardt
MO 11.30 Taufgottesdienst Amy Bauer

Dienstag, 12. September Mariä Namen
US 19.00 Heilige Messe f. + Verwandtschaft von Aßling

Mittwoch, 13. September - Hl. Johannes Chrysostomus, Kirchenlehrer und hl. Notburga, Dienstmagd
ER 19.00 Heilige Messe

Donnerstag, 14. September - Kreuzerhöhung
ON 19.00 Heilige Messe f. + Barbara Schindlbeck z. 1. Jahrestag
Gebetsandenken: f. + Großeltern Josef u. Maria Widl, f. + Klaus Pointner.
Im Anschluss an den GD zum Fest Kreuzerhöhung findet die Segnung des Handschuchkreuzes statt.
Alle sind herzlich dazu eingeladen.

PARRNACHRICHTEN

Ottenhofen: Das Pfarrbüro ist von 04.09. - 13.09.2017 geschlossen.
Am Mittwoch, 13.09.2017, findet um 19.00 Uhr die **Pfarrgemeinderatssitzung** statt.
Moosinning: Bei den "Emmeram Zwergen" sind ab September wieder **Plätze frei.** Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Kindergartenalter sind ganz herzlich eingeladen, mit einem Eltern- oder Großelternteil an diesem Treffen teilzunehmen.
Wo? Pfarrheim St. Emmeram, Gartenweg 5, jeden Freitag von 9.30 bis 11.30 Uhr. Die Leitung der "Emmeram Zwerge" übernimmt ab sofort Frau Manuela Weindl, Handy: 0160/180 60 27.
Herzlichen Dank an Frau Mariola Lübeck, die diese Gruppe gegründet und so erfolgreich geführt hat.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Markt Schwaben

Sonntag, 03. September - 12. Sonntag nach Trinitatis
09.30 Festgottesdienst mit Abendmahl und anschl. Kirchkaffee
Sonntag, 10. September - 13. Sonntag nach Trinitatis
09.30 Gottesdienst
Sonntag, 17. September - 14. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Gottesdienst mit Predigt von Pfr. Dr. Specht zur Dali Ausstellung sowie Kindergottesdienst mit Rel.-Päd.Scheyerer

VERANSTALTUNGEN

Freitag, 08. September
09.00 Qi Gong mit Frau Bauer
Dienstag, 12. September
19.30 Treffen der Anon. Alkoholiker u. ihrer Familien
Mittwoch, 13. September
09.00 Rhythmus und Bewegung mit Frau Bauer
10.30 Seniorengymnastik mit Frau Mehner
Donnerstag, 14. September
20.00 Forum für Männer - überkonfessioneller Gesprächskreis für Männer Textorstr. 8 in 85570 Markt Schwaben mit Hr. Rudi Heinz
Freitag, 15. September
09.00 Qi Gong mit Frau Bauer
18.30 Jugendtreff im Evangelischen Gemeindezentrum
Sonntag, 17. September
11 - 13 Vernissage im Gemeindezentrum - Bilder von Salvador Dali - Pfr. Dr. Specht führt durch die Ausstellung
14.30 bis 16.00 Uhr Vernissage im Gemeindezentrum - Bilder von Salvador Dali - Pfr. Dr. Specht führt durch die Ausstellung
Weitere Infos unter: *www.marktschwaben-evangelisch.de*

Evang. Lurh. Kirchengemeinde Erding

Sonntag, 03. September - 12. So. n.Tr.
09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Fritsch
10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst mit Abendmahl - Fritsch
Sonntag, 10. September - 13. So. n. Tr.
09.00 Christuskirche - Gottesdienst mit Abendmahl - Fritsch
10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst - Fritsch
Donnerstag, 14. September
10.00 Seniorenzentrum Oberding - Gottesdienst - Fritsch
Freitag, 15. September
14.30 Pichlmayr Sen.zentrum - Gottesdienst . Fritsch
15.30 Heiliggeist-Stift - Gottesdienst - Fritsch
16.30 Fischers Sen.zentrum - Gottesdienst - Fritsch
Samstag, 16. September
19.00 St. Johannes - Ökumen. Gottesdienst beim Ökumen. Stadtkirchentag - Regionalbischöfin Breit-Keßler, Weihbischof Haßlberger
Sonntag, 17. September - 14. Sonntag n. Tr.
11.00 Erlöserkirche - Gemeinsamer Gottesdienst zum Abschluss des Ökumen. Stadtkirchentages - Team
Mittwoch, 20. September
19.00 Kath. Unterkirche Grünbach - Ökumen. Taizégebet
Sonntag, 24. September - 15. So. n. Tr.
09.00 Christuskirche - Gottesdienst mit Abendmahl - Dr. Oechslen
10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst mit Einführung der Konfirmanden - Team
10.30 Auferstehungskirche - Kindergottesdienst

Unser Team:
Pfarrerin Andrea Oechslen / Pfarrer Roland Fritsch
Pfarrer im Ruhetand Herbert Turowski / Lektor Werner Müller
Religionspädagogin Jennifer Fehr

KONRAD BRUMMER BESTATTUNGEN
85659 Forstern Michael-Irl-Str. 2
Tel 08124 8840 Mobil 0171 369 55 19
E-Mail bestattungen@konradbrummer.de
www.konradbrummer.de